

Satzung**über Erlass, Änderung und Aufhebung von Viehseuchenverordnungen vom 11. Februar 1975¹**

Der Beauftragte für die Aufgaben des Rats der Stadt hat am 27. Januar 1975 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 7831) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen wird gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes auf den Oberstadtdirektor übertragen.

§ 2

(1) Viehseuchenverordnungen werden in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung verkündet und in den folgenden Tageszeitungen nachrichtlich bekanntgemacht:

1. Rheinische Post
2. Neue Ruhr-Zeitung.

(2) Erlass, Änderung sowie Aufhebung von Viehseuchenverordnungen werden, sofern kein anderer Zeitpunkt hierfür bestimmt wird, am Tage nach der Verkündung wirksam.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle zur Zeit in den zur neuen Stadt Duisburg zusammengeschlossenen Gemeinden und in die neue Stadt Duisburg eingegliederten Gemeindegebietsteilen geltenden Regelungen über die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung sowie Verkündung und Bekanntmachung von Viehseuchenverordnungen außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 4/1975, S. 39